

Hinweisblatt:

Was Sie nach der Scheidung wissen sollten:

Anbei haben Sie den Scheidungsbeschluss übersandt bekommen.

Gerne weise ich Sie anlässlich der Scheidung nochmals auf folgende Punkte hin:

Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss

Sollte in der Verhandlung kein Rechtsmittelverzicht erklärt worden sein, so ist dieser Beschluss noch nicht rechtskräftig. Dieser wird **erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat** ab Zustellung der Entscheidung **rechtskräftig**, sofern Sie hiergegen innerhalb dieser Frist nicht das Rechtsmittel der Beschwerde über meine Kanzlei einlegen.

Ich gehe davon aus, dass Sie dies nicht beabsichtigen und werde ohne einen ausdrücklichen Auftrag hierzu kein Rechtsmittel einlegen.

Rechtskräftiger Scheidungsbeschluss, Auswirkungen

Der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist **sorgfältig aufzubewahren**, da dieser im Bedarfsfall nochmals im Original benötigt werden könnte, beispielsweise um die Ehescheidung bei Behörden nachzuweisen wenn Sie erneut heiraten möchten oder wieder Ihren Geburtsnamen annehmen wollen.

Mit Rechtskraft der Scheidung **entfällt** für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten die **Beihilfeberechtigung** bzw. freie Heilfürsorge ersatzlos. In solchen Fällen hilft nur die rechtzeitige Beschaffung eines eigenen Versicherungsschutzes.

Krankenversicherung: Geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten fallen mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung **automatisch heraus**. Sie können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des Ex-Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Die 3-Monatsfrist zur Anmeldung ist eine Ausschlussfrist (vgl. § 9 I Nr. 2, II SGB V). **Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankversicherer nicht mehr verpflichtet und nach dem Gesetz auch gar nicht mehr berechtigt, den Antragsteller als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen.**

Falls Sie dies noch nicht veranlasst haben, empfehle ich Ihnen daher nochmals dringend, so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Antrages schriftlich bestätigen zu lassen.

Verjährung der Zugewinnausgleichsansprüche

Zugewinnausgleichsansprüche verjähren **innerhalb von drei Jahren nach der allgemeinen Regelverjährung nach § 195 BGB**. Dies gilt auch für vertraglich geregelte Ausgleichsansprüche.

Versorgungsausgleich

In den folgenden Fällen können Sie bei dem Träger Ihrer Alterssicherung einen Antrag stellen, dass Ihre Rente/Pension trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsurteil nicht gekürzt wird:

Wenn Ihr geschiedener Ehegatte

1. verstorben ist, ohne dass er oder seine Hinterbliebenen Leistungen aus den ihm mit Durchführung des Versorgungsausgleiches übertragenen Anwartschaften bezogen haben;
2. verstorben ist und ihm aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt wurden, die insgesamt drei Jahresbeiträge (36 Monate) aus dem erworbenen Anrecht oder der begründeten Rente nicht übersteigen;
3. aus dem mit Durchführung des Versorgungsausgleichs an ihn übertragenen Anrecht (noch) keine Rente/Pension erhalten kann und er gegen Sie einen Anspruch auf Unterhalt hat. In solchen Fällen erfolgt die Aussetzung der Kürzung Ihrer Versorgung allerdings nur in Höhe des Unterhaltsbetrages.

Lassen Sie gegebenenfalls bei eigenem Rentenbeginn prüfen, was Ihnen aus dem restlichen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich noch zusteht. Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf die angesprochenen rechtlichen Probleme näher einzugehen.

Namensänderung

Grundsätzlich behalten beide Ehegatten nach der Scheidung den Ehenamen. Nach Rechtskraft der Scheidung ist es jedoch möglich, dass Sie wieder Ihren Geburtsnamen annehmen oder jetzt einen Doppelnamen führen. Diese Namensänderung betrifft jedoch nur Sie und nicht etwaige gemeinsame Kinder. Die Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Eine so genannte Einbenennung von Kindern (Nachnamensänderung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, vgl. § 1618 BGB.

Sorgerecht, Umgangsrecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht

Im Beschluss enthaltene Regelungen zur elterlichen Sorge und/oder zum Umgangsrecht können auch nach der Rechtskraft des Beschlusses einer erneuten gerichtlichen Überprüfung zugeführt und somit wieder ggf. abgeändert werden. Hierzu ist ein gesonderter Auftrag erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass, falls sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht irgendwann ändert, beispielsweise weil Ihr Kind jetzt nicht mehr von der Mutter sondern vom Vater betreut wird, dann derjenige, bei dem das Kind dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dies unverzüglich der „Agentur für Arbeit“ (Kindergeldkasse) mitteilen muss, damit er das Kindergeld ausbezahlt erhält.

Generelle Unterhaltsfragen

Beschlüsse, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden mit denen Unterhaltsansprüche titulierte (vollstreckbar festgesetzt) wurden, können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse abgeändert werden. Dies geschieht jedoch nicht automatisch, sondern hierzu sind ein neuer Auftrag an den Anwalt und ein Verfahren erforderlich.

Eine Erhöhung von bereits festgesetztem Unterhalt kann erst ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner zur höheren Unterhaltszahlung oder Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen nachweislich aufgefordert worden ist; es gibt keine rückwirkende Erhöhung. Ebenso bei einer Verringerung des Unterhalts.

Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich, sollten zuvor keine wesentlichen Änderungen bekannt werden, im Zwei-Jahres-Rhythmus Auskunft verlangt werden.

Für **minderjährige Kinder** kann eine Abänderung des Unterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten gestiegen oder gesunken ist, er also in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe rutscht, oder aber, wenn das Kind die nächst höhere Altersstufe erreicht hat (1. Altersstufe: 0 – 5 Jahre, 2. Altersstufe: 6 – 11 Jahre, 3. Altersstufe: 12 – 17 Jahre). Ab 18 Jahren ist gegebenenfalls der Volljährigenunterhalt durch das „Kind“ selbst geltend zu machen; der Anspruch richtet sich dann aber gegen beide Elternteile.

Trennungsunterhalt, Nachehelicher Unterhalt

Falls Sie bisher **Trennungsunterhalt** erhalten haben, so fällt dieser Anspruch - auch wenn er gerichtlich festgestellt wurde - ab Rechtskraft der Scheidung weg (anders beim Kindesunterhalt, der gilt auch nach der Scheidung).

Falls Sie **nachehelichen Unterhalt** geltend machen wollen, so müssen Sie die Gegenseite frühestens einen Tag nach Rechtskraft der Scheidung durch ein Aufforderungsschreiben in Verzug setzen. Erst ab diesem Tag können Sie Unterhaltsansprüche, auch rückwirkend bis dahin, geltend machen. Sollten Sie die Geltendmachung von nachehelichen Unterhalt wünschen, so möchte ich Sie bitten, rechtzeitig auf mich zu zukommen und mich zu beauftragen. Eine Geltendmachung von nachehelichen Unterhalt erfolgt nicht automatisch durch meine Kanzlei, hierzu ist ein gesonderter Auftrag erforderlich.

Kostenerstattung für Gerichtskosten

Die Kosten des Rechtsstreits wurden gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass jeder seine Anwaltskosten selbst trägt. Falls Sie jedoch die **Gerichtskosten** für den Scheidungsantrag eingezahlt haben besteht die Möglichkeit, von Ihrem Ex-Ehegatten 50 % dieser Kosten durch einen so genannten Kostenfestsetzungsantrag zurückzufordern. Falls Sie dies wünschen, so möchte ich Sie bitten, auf mich zu zukommen, damit der Antrag gestellt werden kann.

Verfahrenskostenhilfe

Sollte Ihnen **Verfahrenskostenhilfe** bewilligt worden sein, so werde ich mich mit meinen Gebühren an die Staatskasse wenden. Bei Verfahrenskostenhilfe ist jedoch zu beachten, dass diese **innerhalb von einer Frist von vier Jahren** vom Staat **zurückgefordert** werden können. Aus Ihrem Einkommen müssen Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten bezahlen. Zu beachten ist, dass Sie während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines **Zeitraums von vier Jahren** seit der rechtskräftige Entscheidung des Verfahrens **verpflichtet sind**, dem Gericht jede **wesentliche Verbesserung** Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Reduzieren sich die geltend gemachten Abzüge oder fallen sie ganz weg, so muss diese auch mitgeteilt werden. Im Übrigen wird auf das Hinweisblatt zur Verfahrenskostenhilfe verwiesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie gerne auf mich zukommen (07171/1046950).

Ihr Fachanwalt für Familienrecht Robin Schmid